

1. Sachverhalt¹

A wird vor dem LG Mannheim angeklagt. Zwischen der Einreichung der Anklageschrift und der ersten Eröffnungsentscheidung liegen bereits 45 Monate. Diesbezüglich stellt das LG Mannheim eine überlange Verfahrensdauer fest. Das LG möchte zur Kompensation einen Teil der Strafe als vollstreckt ansehen. Über ebendiese Kompensation möchten die Verfahrensbeteiligten eine Verständigung treffen. Die Strafkammer schlägt vor, den A für den Fall eines glaubhaften Geständnisses zu einer Gesamtfreiheitsstrafe innerhalb eines Strafrahmens von 4 Jahren und 3 Monaten bis zu 4 Jahren und 9 Monaten zu verurteilen, wobei für die eingetretene Verzögerung 9 Monate als vollstreckt angerechnet werden sollen. Diesem Vorschlag stimmen alle Verfahrensbeteiligten zu.

Dennoch legt A Revision zum BGH ein. Er beanstandet eine Verletzung des § 257c StPO², da die Höhe der Kompensation für eine überlange Verfahrensdauer nicht zum Gegenstand der Verständigung hätte gemacht werden dürfen.

September 2016

Kompensationsverständigungs-Fall

Überlange Verfahrensdauer / Kompensation / Verständigung

Art. 6 Abs. 1 EMRK, § 257c StPO

Famos-Leitsatz:

Die Höhe der Kompensation für eine ordnungsgemäß festgestellte überlange Verfahrensdauer ist ein zulässiger Verständigungsgegenstand im Sinne des § 257c Abs. 2 StPO.

BGH, Beschluss vom 25. November 2015 – 1 StR 79/15; veröffentlicht in BeckRS 2016, 04206.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das Problem dieses Falles liegt in der Frage, ob man sich über die Kompensation einer überlangen Verfahrensdauer verständigen kann. Vorliegend handelt es sich um zwei ineinander verschränkte Problemkomplexe, die ihrerseits umstritten sind. Dies sind die Kompensation für eine überlange Verfahrensdauer und der Prozessgegenstand der Verständigung.

Zunächst soll geklärt werden, was unter einer überlangen Verfahrensdauer zu verstehen ist und wie der Verfahrensverstöß kompensiert werden kann.

Der aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK und dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) abgeleitete Beschleunigungsgrundsatz normiert das individuelle Recht des Beschuldigten,³ dass über eine gegen ihn erhobene

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² §§ ohne weitere Gesetzesangabe sind solche der StPO.

³ *Demko*, HRRS 2005, 283, 295; *Gaede*, wistra 2004, 166, 168; *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren – MRK und IPBPR, 2005, MRK Art. 6, Rn. 1; *Pieck*, Der Anspruch auf ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren, 1966, S. 12.

strafrechtliche Anklage „innerhalb angemessener Frist“ gerichtlich entschieden wird. Danach soll ein Strafverfahren zwar nicht schnellstmöglich durchgeführt,⁴ aber insgesamt zügig erledigt werden.⁵ Bei einer überlangen Verfahrensdauer ist dieses Gebot verletzt.⁶

Fraglich ist, wie eine festgestellte Überlänge des Verfahrens angemessen für den Beschuldigten berücksichtigt, d.h. **kompensiert**, werden kann. Zu der Frage werden verschiedene Ansichten vertreten. Einigkeit besteht allein dahingehend, dass im Hinblick auf das garantierte Menschenrecht des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK die Kompensation einer überlangen Verfahrensdauer einem Ausgleich für objektiv entstandenes Verfahrensunrecht dient.⁷

Die stärkste Form der Kompensation liegt in der **Einstellung** des Verfahrens **wegen eines Verfahrenshindernisses**. Diese Möglichkeit der Kompensation ist mittlerweile sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum anerkannt,⁸ wobei einschränkend zu berücksichtigen ist, dass sie nur in Extremfällen Anwendung findet und somit die ultima ratio darstellt.⁹ Im vorliegen-

den Fall hat das LG keinen solchen Extremfall angenommen.

In allen anderen Fällen nahm die Rechtsprechung eine Kompensation lange Zeit auf Strafzumessungsebene (§ 46 Abs. 1, Abs. 2 StGB) vor.¹⁰ So wurde die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung als schuldunabhängiger Strafmilderungsgrund eingestuft¹¹ und konnte sich entweder bei der Strafrahmenwahl, z.B. durch die Annahme eines minder schweren Falls, auswirken oder bei der konkreten Festsetzung der Strafe zu einer Strafmilderung führen.¹² Im Jahr 2008 nahm der Große Senat für Strafsachen des BGH in seiner Grundsatzentscheidung¹³ von der **Strafzumessungslösung** Abstand. Der Entscheidung lag ein Fall zu Grunde, in dem das LG in erster Instanz aufgrund der eingetretenen Verfahrensverzögerung eine unter der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe liegende Strafe ausgesprochen hatte.¹⁴ Der BGH stellte fest, dass eine solche Strafrahmenunterschreitung gesetzeswidrig sei und vertritt seither die sog. **Vollstreckungslösung**. In den Fällen, in denen eine überlange Verfahrensdauer festgestellt wird, gilt nunmehr ein Teil der ausgesprochenen Strafe als vollstreckt.¹⁵ Dieser Ausgleich wird von vornherein von Fragen des Unrechts,

⁴ Vgl. dazu *Tepperwien*, NStZ 2009, 1; *Roxin*, GA 2010, 425, 431.

⁵ BGH NJW 2008, 860, 861; NStZ 2011, 524, 525; *Dölling*, in FS für Meyer-Gossner, 2001, S. 101.

⁶ Vgl. *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, 2011, S. 49 ff.; *Möller*, Der Wechsel vom Strafabschlagsmodell hin zur Vollstreckungslösung, 2012, S. 8; *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren, 2015, S. 23.

⁷ *Krehl*, ZIS 2006, 168, 178; siehe auch *Gaede*, wistra 2004, (Fn. 3), S. 168.

⁸ BVerfG NJW 1984, 967; NJW 2003, 2897, 2899; BGHSt 46, 159; *Kempf*, StV 2001, 134; *Schroth* NJW 1990, 29, 31; *Waßmer*, ZStW 118 (2006), 159, 188 ff.; a.A. seit der Vollstreckungslösung: *Roxin*, StV 2008, 14, 15; *Ziegert*, StraFo 2008, 321, 325.

⁹ Vgl. dazu BGHSt 46, 159, 171. In dem Fall vergingen 13 ½ Jahre seit der erstmaligen Bekanntgabe an den Angeklag-

ten, wobei der BGH nicht konkret Stellung bezog.

¹⁰ Vgl. etwa BVerfG NJW 1984, 967; 1995, 1277, 1278; 1993, 3254, 3255; 2003, 2225, 2225 f.; BGHSt 24, 239, 242.

¹¹ Vgl. dazu *Baumanns*, (Fn. 6), S. 206; *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH, S. 91; *Bruns*, MDR 1987, 177, 181; *Ziegert*, StraFo 2008, 321, 322; vgl. ferner BGH StV 1988, 552; NStZ 1992, 78.

¹² Vgl. dazu *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1, 8; *Schäfer/Sander/VanGemmeren*, Praxis der Strafzumessung, 5. Aufl., 2012, Rn. 767.

¹³ BGHSt 52, 124.

¹⁴ BGH NJW 2007, 3294; BGHSt 52, 124.

¹⁵ BGH NJW 2007, 3294; BGHSt 52, 124; vgl. dazu *Marxen/Schomburg*, Famos 02/2008.

der Schuld und der Strafhöhe abgekoppelt,¹⁶ sodass die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe berücksichtigt werden kann.¹⁷ Die Kompensation der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung wird also aus dem Strafzumessungsvorgang herausgelöst und erfolgt im Rahmen einer Anrechnung auf die Strafvollstreckung.¹⁸ Überdies trägt die Vollstreckungslösung den inhaltlichen und formellen Vorgaben der Art. 13, 34 EMRK Rechnung, indem ein Konventionsverstoß in den Urteilsgründen ausdrücklich anerkannt und durch den Vollstreckungsabschlag kompensiert wird.¹⁹

Fraglich ist jedoch, ob man sich über diese Kompensation verständigen kann. Die Verständigung in Strafverfahren ist eine Verfahrensweise, bei welcher sich das Gericht mit den Prozessbeteiligten über den weiteren Verlauf und den Ausgang des Verfahrens einigt.²⁰ Nachdem lange Zeit eine gesetzliche Regelung fehlte, wurde durch das im Jahr 2009 in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung der Verständigung in Strafverfahren“²¹ **§ 257c als zentrale Vorschrift** für die Verständigung in die StPO eingefügt.²²

Der **Normzweck** des § 257c ist insbesondere die Effektivität des Strafverfahrens.²³ Durch eine erfolgreiche Verständigung kann auf eine komplexe und unter Umständen schwierige Beweisaufnahme verzichtet und das Verfahren zu einem frühzeitigen Abschluss

geführt werden.²⁴ Dadurch können die Ressourcen der Justiz geschont und damit Kosten reduziert werden.²⁵ Auch dem Beschleunigungsgebot wird Rechnung getragen. Zugleich bedeutet die Verständigung für den Angeklagten (mehr) Sicherheit über den Ausgang des Verfahrens, eine mögliche Strafmilderung und einen weniger einschneidenden Eingriff in die Privatsphäre.²⁶ Da in der Verständigung kein Rechtsmittelverzicht vereinbart werden darf, hat der Angeklagte auch immer noch die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.²⁷

Das BVerfG setzte sich in seiner Entscheidung vom 19. März 2013²⁸ mit der Verfassungsmäßigkeit des § 257c auseinander. Es bestätigte diese zwar, stellte dabei jedoch für die Verständigung enge Grenzen auf.²⁹

Einige Stimmen in der Literatur stehen der gesetzlichen Regelung allerdings nach wie vor kritisch gegenüber.³⁰ Bedenken bezüglich der Legitimationsfrage betreffen vor allem den in Art. 20 Abs. 3 und in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Schuldgrundsatz und die mit ihm verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit.³¹ Zwar versucht der Gesetzgeber mit § 257c Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich, die

¹⁶ BGH NJW 2008, 860, 864.

¹⁷ BGH NJW 2008, 860, 863; vgl. dazu Möller, (Fn. 6), S. 81; Plankemann, (Fn. 6), S. 142.

¹⁸ BGHSt 52, 124, 141; Biehl, (Fn. 11), S. 114; Plankemann, (Fn. 6), S. 162.

¹⁹ BGHSt 52, 124, 136 ff.

²⁰ Kindhäuser, Strafprozessrecht, 4. Aufl., 2016, § 19 Rn. 1.

²¹ BGBl. 2009, 2353 f.

²² Schroeder/Verrel, Strafprozessrecht, 6. Aufl., 2014, Rn. 194; siehe zur Historie Dorr/Schrader, Famos 07/2013.

²³ Velten, in SK, StPO, 5. Aufl., 2016 § 257c, Rn. 1.

²⁴ Vgl. dazu Kühne, StPO, Rn. 749.3; Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 2014, § 40 Rn. 1.

²⁵ Velten, in SK-StPO, Vor §§ 257b-257c ff. Rn. 2; Schroeder/Verrel, (Fn. 22), Rn. 194.

²⁶ Jahn/Kudlich, in MüKo, StPO, 2014 ff., § 257c Rn. 7.

²⁷ Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl., 2016, § 257c Rn. 15b.

²⁸ BVerfGE 133, 168-241, 2 BvR 2628/10.

²⁹ Vgl. BVerfG NJW 2013, 1058; Knauer, NStZ 2013, 433; Bittmann, NStZ 2015, 545, 546; siehe dazu vertiefend Dorr/Schrader, Famos 07/2013.

³⁰ Beulke, Strafprozessrecht, 13. Aufl., 2016, Rn. 394.

³¹ Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 8. Aufl. 2013, § 30 Rn. 4.

Verständigung mit den Grundsätzen der Amtsaufklärung nach § 244 Abs. 2 und der richterlichen Überzeugungsbildung in Einklang zu bringen. Dennoch bleiben Zweifel, wenn man sich z.B. vor Augen führt, dass eine Einigung darüber, weitere Beweise nicht mehr zu erheben, zulässig sei, obwohl der Sachverhalt noch nicht vollständig aufgeklärt ist.³² Außerdem erhöhe sich die Fehlerurteilsquote durch Absprachen erheblich.³³ Die verbesserte Prozessökonomie steht der einzuhaltenden Rechtsstaatlichkeit folglich diametral gegenüber.

Der Wortlaut des § 257c Abs. 2 bestimmt, dass es sich bei dem Gegenstand der Verständigung um eine **Rechtsfolge** handeln muss. Rechtsfolge einer Tat kann im Gegensatz zur Tatbestandsseite vor allem die Art der Strafe sein (§§ 38 StGB ff.).³⁴ Danach können Verständigungsinhalte Entscheidungen sein, bei denen dem Gericht ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum eingeräumt ist.³⁵ Zwingendes Recht darf im Verständigungsverfahren nicht übergangen werden.³⁶ Auch die Sachverhaltsaufklärung (§ 244 Abs. 2) und die rechtliche Beurteilung der Tat sind der Verständigung nicht zugänglich.³⁷ Die Absprache darf sich damit gem. § 257c Abs. 2 Satz 2 nur auf den Strafausspruch, nicht auf den Schuldpruch (z.B. „wegen Totschlages“ oder „wegen Mordes“) beziehen. Des Weiteren darf das Gericht selbst nur eine Ober- und Untergrenze der Strafe festlegen, wohingegen nach § 257c Abs. 3

Satz 2 die Vereinbarung einer bestimmten Strafe (Punktstrafe) unzulässig ist.³⁸ Häufigster Anwendungsfall ist die Einigung über das zu erwartende Strafmaß für den Fall eines Geständnisses.³⁹

Hinsichtlich der konkreten Frage, ob die Kompensation einer überlangen Verfahrensdauer zum Inhalt einer Verständigung gemacht werden darf, besteht Uneinigkeit. Einige sehen dies ohne weiteres als zulässigen Verständigungsgegenstand an.⁴⁰ Teilweise wird hingegen angeführt, dass gerade die Kompensation wegen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung nicht „verhandelbar“ sei.⁴¹ Begründet wird dies u.a. damit, dass das (regelmäßig notwendige) Geständnis für die Höhe des Vollstreckungsabschlags ohne Belang ist.⁴² Das Kernproblem liegt also in der Frage, was genau unter Rechtsfolgen zu fassen ist und ob die Strafvollstreckung noch unter diesen Begriff subsumiert werden kann.

Bislang hat sich der BGH mit den hier thematisierten Problemkomplexen erst ein einziges Mal auseinandersetzen müssen. In dem in Rede stehenden Beschluss ging es um die Voraussetzungen der Verständigung. Der 1. Strafsenat stellte im Jahr 2010 fest, dass eine Verständigung über den Vollstreckungsabschlag nicht wirksam zustande gekommen war,⁴³ da die Voraussetzungen einer rechtsstaatswidrigen Verfah-

³² Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl, 2016, § 257c Rn. 3.

³³ Eschelbach, in Graf, StPO, 2. Aufl. 2012, § 257c Rn. 1.

³⁴ Jahn/Kudlich, in MüKo, StPO, § 257c Rn. 99.

³⁵ Moldenhauer/Wenske, in KK, StPO, 7. Aufl. 2013, § 257c Rn. 15 m.w.N.

³⁶ Velten, in SK-StPO, § 257c Rn. 15.

³⁷ BVerfGE 133, 186, Rn. 67; Beulke, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2016, Rn. 395a.

³⁸ BGH NStZ 2010, 650; m. Anm. Bockemühl/Staudinger, StraFo 2010, 425; BGH StV 2011, 75, 76; Stuckenberg, in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2007 ff., § 257c Rn. 32.

³⁹ Moldenhauer/Wenske, in KK, StPO, § 257c Rn. 22.

⁴⁰ Graf, NZWiSt 2012, 121, 128 f.; ohne Begründung: Moldenhauer/Wenske, in KK, § 257c, Rn. 15.

⁴¹ Ohne Begründung Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 257c Rn. 10; vgl. dazu auch Biehl, (Fn. 11), S. 200.

⁴² Biehl, (Fn. 11), S. 199.

⁴³ BGH StV 2011, 74, 75.

rensverzögerung und somit ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nicht vorlagen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der 1. Strafsenat weist die Revision des Angeklagten zurück. Dabei betont der Senat in seiner Entscheidung zunächst, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers Verständigungsgegenstand u.a. grundsätzlich die Maßnahmen sein können, über die das erkennende Gericht verfügen kann. Dies seien solche Maßnahmen, die es im Erkenntnisverfahren treffen kann. Zugleich weist der BGH darauf hin, dass die Grundsätze der richterlichen Sachverhaltsaufklärung und Überzeugungsbildung nicht angetastet werden sollen. Diese Prinzipien stünden nicht zur Disposition der an der Verständigung Beteiligten.

Die Kernaussage wird bereits aus dem Leitsatz des Beschlusses deutlich: der so genannte Vollstreckungsabschlag zur Kompensation einer überlangen Verfahrensdauer ist ein zulässiger Verständigungsgegenstand, da dieser als „Rechtsfolge“ i.S.d. § 257c Abs. 2 Satz 1 einzustufen ist. Nach Ansicht des Senats liegt kein Grund vor, diese Rechtsfolge von der Verständigungsmöglichkeit auszunehmen, da die Pflicht zur Wahrheitserforschung und zur Findung einer gerechten, schuldangemessenen Strafe hiervon unangetastet bleiben.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die vorliegende Entscheidung ist zunächst für die juristische Ausbildung relevant, da sie zwei examensrelevante Bereiche – das Beschleunigungsgebot und die Verständigung – miteinander verknüpft.

Wenn einem die Norm des § 257c in der Klausur begegnet, sollte man einen kühlen Kopf bewahren und sich mit dem Begriff der Rechtsfolgen auseinander setzen. Dies gilt umso mehr, als dass für den Verständigungsgegenstand i.S.d. § 257c Abs. 2 Satz 1 keine ein-

heitliche Definition existiert, sondern dieser von der Rechtsprechung konkretisiert wird. Zudem erscheint es aufgrund des Rechtsprechungswandels im Jahr 2008⁴⁴ hilfreich, den sogenannten Vollstreckungsabschlag rechtlich und tatsächlich einordnen zu können.

Wie dieser Fall zudem zeigt, lassen sich die zwei oben genannten für die Praxis äußerst bedeutsamen Rechtsinstitute schnell miteinander verknüpfen. Die Studierenden sollten versuchen, die Schwerpunkte getrennt voneinander zu durchdringen und diese anschließend in der gebotenen Kürze im Rahmen der Prüfung des § 257c zu erläutern.

Auf der anderen Seite ist die Bedeutung der Entscheidung für die Strafrechtspraxis zu betonen. So ist es auch vor deutschen Gerichten mittlerweile üblich, Verständigungen zu treffen, um Verfahren zu verkürzen und seitens des Angeklagten für Rechtssicherheit zu sorgen. Wenn die Überlänge des Verfahrens seitens des Gerichts zutreffend festgestellt wird, ist es nunmehr möglich, den konkret bezifferten Vollstreckungsabschlag zum Gegenstand einer Verständigung zu machen. Dabei muss die vollständige Sachverhaltsaufklärung jedoch weiterhin gewährleistet sein. Unzulässig bleibt hingegen eine Verständigung, die das „Ob“ einer überlangen Verfahrensdauer zum Gegenstand hat. Die Voraussetzungen als gegeben oder nicht gegeben anzusehen, ist allein Sache des Tatrichters und unterliegt nicht der Disposition der Verfahrensbeteiligten.

5. Kritik

Die vorliegende Entscheidung kann einerseits positiv gewertet werden, bietet jedoch andererseits auch Anlass zur Kritik. Vorweg ist festzuhalten, dass aus dem Beschluss des Strafsenats nicht hinreichend deutlich wird, ob der konkret bezifferte Vollstreckungsabschlag – isoliert – zum Verständigungsgegen-

⁴⁴ BGHSt 52, 124.

stand gemacht worden ist oder ob sich die Verfahrensbeteiligten „nur“ über einen Strafraum verständigt haben.

Auf den ersten Blick erscheint es fraglich, inwiefern dem Angeklagten ein Vorteil entsteht, wenn der Vollstreckungsabschlag zum Inhalt einer Verständigung gemacht wird. Dahingehend ist aber zu berücksichtigen, dass dem Angeklagten dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, ggf. Einfluss auf die Höhe des Vollstreckungsabschlags zu nehmen. So hat das LG Mannheim hier einen Vollstreckungsabschlag in Höhe von 9 Monaten vorgeschlagen. Ein Vollstreckungsabschlag in dieser Höhe liegt durchaus im oberen Bereich und ist eher ungewöhnlich.⁴⁵

Bei alledem stellt sich jedoch die Frage, wieso der Angeklagte bei einer der Justiz zurechenbaren Verfahrensverzögerung überhaupt mitwirken soll, um einen entsprechenden Ausgleich zu erhalten. Bei einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung geht es schließlich um den Ausgleich für ein objektiv entstandenes Verfahrensunrecht,⁴⁶ welches von staatlichen Behörden zu verantworten ist. Die Justiz ist daher ohnehin von rechtsstaatlich verpflichtet, eine entsprechende Kompensation vorzunehmen.⁴⁷

Auch unter Berücksichtigung der vom BVerfG und der Literatur aufgestellten Grenzen ist eine restriktive Auslegung des § 257c angezeigt. Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei dem Vollstreckungsabschlag um die Kompensation einer Menschenrechtsverletzung handelt.⁴⁸ Ob diese überhaupt konkret beziffert werden kann, wird vom BGH leider offen gelassen.

Bei der Diskussion der hier in Rede stehenden Problematik ist zu berücksichtigen,

dass diese (in ihrer Ausprägung) erst durch den Rechtsprechungswandel im Jahr 2008 entstanden ist. Denn hätte man an der Strafzumessungslösung festgehalten, ergäben sich die hier diskutierten Fragen nicht, da die ausgesprochene Gesamtstrafe unter den Voraussetzungen des § 257c Abs. 2, Abs. 3 unproblematisch zum Verständigungsgegenstand hätte gemacht werden können. Wie aber verhält es sich mit dem Vollstreckungsabschlag? Der Wortlaut des § 257c Abs. 2 lässt keine Rückschlüsse auf diese Frage zu. Unter systematischen Gesichtspunkten könnte man anführen, dass es sich bei der Kompensation einer überlangen Verfahrensdauer insbesondere um ein Verfahrensunrecht handelt, welches ausgeglichen werden soll und mithin nicht als klassische Rechtsfolge eingestuft werden kann. Dennoch ist der Vollstreckungsabschlag eher eine Rechtsfolge als ein Tatbestandsmerkmal, da er gerade als Folge einer überlangen Verfahrensdauer ausgesprochen wird. Sind Rechtsfolgen im Gegensatz zum Schuldspruch und den Maßregeln der Besserung und Sicherung in § 257c Abs. 2 Satz 3 solche Folgen, bei denen dem Gericht ein quantitativer Spielraum überlassen ist,⁴⁹ müsste auch der Vollstreckungsabschlag darunter fallen, da die konkrete Bezifferung des Abschlags ureigene Aufgabe des Tatrichters ist. Eine Erläuterung des Begriffs, die für Klarheit sorgen könnte, bleibt der Gesetzgeber leider schuldig.

Gerade deshalb wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Strafsenat den Begriff der Rechtsfolgen in seinem Beschluss konkretisiert und seine Position präziser begründet hätte.

(Melina Mähler/Hannah Möller)

⁴⁵ Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2008, 208, 209; StV 2010, 228, 230; 2011, 603, 604.

⁴⁶ Demko, HRRS 2005, 283, 295; Krehl, ZIS 2006, 168, 178; siehe auch Gaede, (Fn. 3), S. 168.

⁴⁷ Vgl. Biehl, (Fn. 11), S. 200.

⁴⁸ Vgl. dazu BGHSt 52, 124 (138).

⁴⁹ Vgl. dazu Velten, in SK-StPO, § 257c Rn. 11.